



# *Ohlsbach*

## **Satzung für die Benutzung der Gemeindebücherei Ohlsbach (Büchereisatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat Ohlsbach am 6. November 2023 folgende Satzung über die Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Ohlsbach beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Bücherei Ohlsbach ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ohlsbach.
- (2) Die Bücherei dient der Information, der schulischen und beruflichen Fortbildung, der persönlichen Bildung sowie der Freizeitgestaltung und Unterhaltung.

### **§ 2 Benutzer**

- (1) Die Bücherei Ohlsbach steht allen Einwohnern, Feriengästen und Besuchern von Ohlsbach und Umgebung zur Benutzung offen. Jede natürliche oder juristische Person kann die Dienstleistungen der Gemeindebücherei Ohlsbach in Anspruch nehmen (Benutzer).
- (2) Benutzer, in deren Wohnung eine schwerwiegende ansteckende Krankheit auftritt, dürfen die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.

### **§ 3 Benutzungserlaubnis**

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweises an. Dies entfällt, wenn er persönlich bekannt ist. Für Kinder bis zum vollendeten 17. Lebensjahr erfolgt die Anmeldung und Anerkennung der Benutzungsordnung durch den gesetzlichen Vertreter. Dieser hat die Benutzungsordnung zur Kenntnis zu nehmen. Der § 7 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (2) Mit Übergabe des Benutzerausweises erhält der Benutzer auch die Benutzungsordnung ausgehändigt. Der Benutzer bzw. Erziehungsberechtigte erkennt die Benutzungsordnung an und stimmt der elektronischen Speicherung seiner Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zu statistischen Zwecken zu. Die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden beachtet. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nicht.

- (3) Der Benutzerausweis ist nach Entrichtung der Benutzungsgebühr (§ 5) gültig.
- (4) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar, bleibt Eigentum der Bibliothek und ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Der Benutzer ist verpflichtet, Änderungen seiner Daten oder den Verlust des Ausweises unverzüglich der Bücherei mitzuteilen.
- (6) Ein Ersatzausweis kann gegen eine Gebühr ausgestellt werden.

#### **§ 4 Ausleihe**

- (1) Die Ausleihe von Medien ist kostenpflichtig und richtet sich nach den festgesetzten Gebühren (§ 5). Die Nutzung der Bücherei und der Besuch von öffentlichen Veranstaltungen der Bücherei ist für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler, Schwerbehinderte, Studenten sowie in sonstigen begründeten Ausnahmefällen kostenlos.
- (2) Die Leihfrist beträgt 4 Wochen. Die vorzeitige Rückgabe ist jederzeit möglich. Auf Wunsch kann die Leihfrist verlängert werden, wenn sie nicht anderweitig vorbestellt sind. Zeitschriften und elektronische Medien können nicht verlängert werden.
- (3) Die Bücherei kann einzelne Bücher / Zeitschriften / Datenträger ganz von der Ausleihe ausnehmen.
- (4) Falls gewünschte Bücher / Zeitschriften / Datenträger ausgeliehen sind, können diese vorbestellt werden.
- (5) Die Zahl der Entleihungen und der Vorbestellung sowie die Terminverlängerung kann von der Büchereileitung begrenzt werden. Ebenso kann in besonderen Fällen die Leihfrist verkürzt werden.
- (6) Die Weitergabe der entliehenen Bücher / Zeitschriften / Datenträger an Dritte ist nicht erlaubt.

#### **§ 5 Gebührenerhebung**

- |   |            |
|---|------------|
| • Jahresausweis für Erwachsene, Familien und eheähnliche Gemeinschaften<br>pro Kalenderjahr | 15,00 Euro |
| • Ersatzausweis   | 5,00 Euro  |
| • Beschädigung des Strichcodes  | 1,00 Euro  |
| • Beschädigung/Verlust von Medienhüllen   | 1,00 Euro  |

#### **§ 6 Säumnisgebühren**

- (1) Benutzer, die ihre ausgeliehenen Bücher / Zeitschriften / Datenträger nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben haben, entrichten ein Säumnisentgelt. Eine schriftliche Mahnung ergeht nicht in allen Fällen.

- (2) Müssen Bücher / Zeitschriften / Datenträger nach unbeachteten Mahnungen beim Leser abgeholt werden, ist neben der Säumnisgebühr auch eine Abholgebühr zu entrichten.
- (3) Je Buch / Zeitschrift / Datenträger wird für jede vollendete Woche folgende Säumnisgebühr fällig:
- Säumnisgebühr bei Überschreiten der Leihfrist pro Buch / Zeitschrift / Datenträger und Woche 0,50 Euro
  - Abholung durch MitarbeiterInnen des BBO's der Gemeinde 8,00 Euro
  - Ermittlung der aktuellen Adresse 2,50 Euro
- (4) Bücher / Zeitschriften / Datenträger, die gar nicht zurück gegeben werden, werden i. H. des Wiederbeschaffungspreises in Rechnung gestellt.
- (5) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe zur Zahlung fällig. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.

### **§ 7 Aufenthalt in den Büchereiräumen**

- (1) Die Benutzer und Besucher von Veranstaltungen der Bücherei haben sich in der Bücherei so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Rauchen ist verboten. Der Verzehr von Speisen und Getränken in den Büchereiräumen ist nur mit Zustimmung des Büchereipersonals erlaubt.
- (2) Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen in den Büchereiräumen nur nach Zustimmung durch die Büchereiverantwortlichen aufgehängt bzw. verteilt werden.
- (3) Die Weisungen des Büchereipersonals sind zu befolgen.
- (4) Das Hausrecht obliegt dem Büchereipersonal.

### **§ 8 Behandlung von Büchern / Zeitschriften / Datenträger & Haftung**

- (1) Die entliehenen Bücher / Zeitschriften / Datenträger sind, im Interesse der Allgemeinheit, pfleglich und sorgfältig zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Als Beschädigung gelten bei Büchern auch das Umbiegen und Anfeuchten der Ecken, das Korrigieren des Buchtextes, das Einschreiben von Bemerkungen und ähnliches.
- (2) Für Verunreinigungen, Schäden oder Verlust haftet derjenige, auf den Bücher / Zeitschriften / Datenträger entliehen wurde. Bei Kindern und Jugendlichen haftet der Erziehungsberechtigte.
- (3) Verlust oder festgestellte Schäden sind der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.

- (4) Die Bücherei ist berechtigt, verlorene oder beschädigte Bücher / Zeitschriften / Datenträger auf Kosten des Benutzers erstatten zu lassen.
- (5) Reparaturen dürfen nicht selbst vorgenommen werden.

### **§ 9 Ausschluss von der Benutzung**

Durch die Benutzung der Bücherei verpflichtet sich der Besucher zur Einhaltung dieser Satzung. Benutzer, die erheblich oder nachhaltig gegen diese Satzung verstoßen, können durch die Büchereiverantwortlichen zeitweise oder dauerhaft von der Einrichtung ausgeschlossen werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 13. Mai 2013 außer Kraft.

Ohlsbach, den 15. November 2023

  
Bruder  
Bürgermeister



#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ohlsbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.